

* Haftungsausschluss für beschädigte Sachen beim Verkehrsunfall – Laptop

StVG §§ 71, 8 Nr. 3; VVG § 115I; AKB Nr.A. 1.5.5

1. Zum Haftungsausschluss nach § 8 Nr. 3 StVG bei beschädigten Sachen, die durch das Kraftfahrzeug befördert worden sind.

2. Ein Laptop ist im Gegensatz zu einem Handy oder Smartphone aufgrund seiner Größe und Handlichkeit kein Gegenstand, der üblicherweise mit sich geführt wird.

LG Erfurt, *Urteil* vom 29. 11. 2012 - 1 S 101/12

Zum Sachverhalt:

Der Kl. nimmt die Bekl. auf Schadensersatz aus einem Verkehrsunfall in Anspruch. Er war Insasse eines im Juli 2011 verunfallten, bei der Bekl. haftpflichtversicherten Pkw, dessen Halter und Fahrer Herr T war. Dem Versicherungsvertrag des Herrn T mit der Bekl. lagen deren AKB zu Grunde. Der Unfallhergang ist unklar. Nach dem Vortrag des Kl. ist auf Grund des Unfallgeschehens der in seinem Eigentum stehende Laptop irreparabel zerstört worden. Den Laptop habe er am im Juli 2010 zu einem Preis von 628,01 Euro angeschafft, als Wiederbeschaffungswert seien in etwa gleiche Kosten aufzuwenden. Die Bekl. hat sich unter anderem auf den in ihren AKB vorgesehenen Haftungsausschluss berufen.

Das *AG Erfurt* (Urt. v. 17. 2. 2012 – 2 C 2313/11, BeckRS 2013, 03305) hat der Klage stattgegeben. Mit der Berufung verfolgt die Bekl. ihr Abweisungsbegehren fort. Die Berufung hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Die Berufung ist zulässig und auch in der Sache begründet. Der Kl. hat **bereits dem Grunde nach keinen Anspruch** auf Ersatz der **behaupteten unfallbedingten Beschädigung seines Laptops** aus § 71 StVG, § 115I VVG. Der Anspruch des Geschädigten auf Schadensersatz wegen Beschädigung der Sache (§ 71 StVG) wird durch § 8 Nr. 3 StVG eingeschränkt. Hiernach soll für die Beschädigung beförderter Sachen grundsätzlich nicht im Rahmen der Gefährdungshaftung nach StVG gehaftet werden. Eine Ausnahme besteht dann, sofern die beförderte Person die Sache an sich trägt oder mit sich führt (vgl. *König*, StraßenverkehrsR, 41 Aufl., § 8 Rdnrn. 5, 9). Der Direktanspruch des Geschädigten gegen den Versicherer nach § 115I Nr. 1 VVG besteht jedoch nur im Rahmen der Leistungspflicht des Versicherers aus dem Versicherungsvertrag bzw. soweit eine Leistungspflicht besteht, nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften nach § 117I–IV VVG. Letztere Ausnahmen sind jedoch offensichtlich nicht einschlägig.

Die Leistungspflichten aus der Haftpflichtversicherung werden vorliegend durch die maßgeblichen – nach Aktenlage auch einbezogenen – **Versicherungsbedingungen** (Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung, AKB) der Bekl. ausgestaltet. Nach Nr.A.1.5.5 AKB besteht grundsätzlich kein Versicherungsschutz für die Beschädigung von Sachen, die mit dem versicherten Fahrzeug befördert werden. Versicherungsschutz besteht lediglich für die Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs üblicherweise mit sich führen (z.B. Kleidung, Brille, Brieftasche). Der Begriff „**üblicherweise mit sich führen**“ ist **unscharf** und bedarf der **Auslegung**.

Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach gefestigter Rechtsprechung nach dem Verständnis eines durchschnittlichen Versicherungsnehmers bei verständiger Würdigung, aufmerksamer Durchsicht und Berücksichtigung des erkennbaren Sinnzusammenhangs auszulegen. In erster Linie ist vom Wortlaut der Klausel auszugehen. Der mit ihr verfolgte Zweck und der erkennbare Sinnzusammenhang sind zusätzlich zu berücksichtigen (vgl. *BGH*, NJW 2012, 3023 m.w. Nachw.).

Die diesbezügliche Aufzählung in den AKB ist lediglich beispielhaft zu verstehen. Unter Berücksichtigung des gesetzlichen Regel-/Ausnahme-Verhältnisses ist grundsätzlich davon auszugehen, dass für eine Beschädigung von Sachen lediglich in Ausnahmefällen eine Haftung nach Nr.A.1.5.5 AKB bestehen soll. Die in den AKB erwähnten Beispiele verdeutlichen diese **enge Auslegung**. Zu den üblicherweise mitgeführten Gegenständen gehören damit regelmäßig die **am Leib** getragene Kleidung einschließlich persönlicher Accessoires bzw. Kleidungsstücke, die witterungsbedingt- oder temperaturbedingt mitgeführt werden. Das Mitführen von **Handys**

wird allgemein als üblich bejaht, hingegen das Mitführen von Gegenständen, die aus beruflichen Gründen mitgeführt werden als unüblich angesehen (vgl. *Jacobsen*, in: *Feyock/Jacobsen/Lemor*, Kraftfahrtversicherung, 3. Aufl., AKB,

LG Erfurt: * Haftungsausschluss für beschädigte Sachen beim Verkehrsunfall – Laptop (NZV 2013, 400) 401 ▲ ▼

§ 11 Rdnr. 32). Zutreffend wird insoweit auch die Mitnahme eines Computers als unüblich angesehen (*Maier*, Kraftfahrtversicherung, 18. Aufl., AKB A VI zu A.1.5. Rdnr. 41) Das Mitführen eines **Laptops** ist anders etwa als ein Handy oder ein Smartphone bereits auf Grund seiner **Größe und Handlichkeit** nicht als ein Gegenstand anzusehen, der üblicherweise mit sich geführt wird.

Zu Recht weist die Berufung darauf hin, dass der erweiterte Versicherungsschutz nach Nr. A.1.5.5 S. 3 für Gegenstände, die üblicherweise zum Zweck des persönlichen Gebrauchs mit sich geführt werden, bei Fahrten, die überwiegend der Personenbeförderung dienen, vorliegend nicht zur Anwendung kommt.

Der Begriff der **überwiegenden Personenbeförderung** ist unter mittelbarer Heranziehung der Begriffsbestimmung des Personenbeförderungsgesetzes (z.B. PBefG) zu verstehen, d.h. üblicher Weise wird hierunter die Personenbeförderung mit einem Kraftomnibus, einem Taxi, einem Mietwagen mit Fahrer und ähnlichen Fällen erfasst (vgl. §§ 247 PBefG; *Maier*, Kraftfahrtversicherung, AKB A VI zu A.1.5 Rdnr. 42; *Jacobsen* in: *Feyock/Jacobsen/Lemor*, AKB 2008 Rdnr. 66 [zu A.1.5.5 AKB 2008] sowie AKB § 11 Rdnr. 35; *OLG Karlsruhe*, NZV 2008, 577f.). Da vorliegend der Kl. lediglich Mitfahrer im verunfallten Fahrzeug des Herrn T war, greift diese Ausnahmeregelung nicht ein.

Anmerkung

1. Eine Durchsicht der Erläuterungen zu § 8 Z 3 StVG (*Greger*, Haftungsrecht des Straßenverkehrs⁴ [2007] § 19 Rdnr. 13ff; *Heß*, in: *Burmann/Heß/Jahnke/Janker*, StVG22 [2012] § 8 Rdnr. 14) ergibt, dass sich Probleme der Reichweite der Halterhaftung für mitgeführte Sachen nach § 8 Z 3 StVG bisher noch kaum gestellt haben. Das LG Erfurt verneint in der konkreten Entscheidung den Direktanspruch des Insassen gegen die Kfz-Haftpflichtversicherung des Halters wegen des mitgeführten Laptops, der bei einem Unfall irreparabel zerstört worden ist. Die Begründung der Abweisung weist mehrere (Problem-)Schichten auf:
2. In § 8 Z 3 StVG wird eine Abgrenzung zwischen Transportversicherung und Kfz-Haftpflichtversicherung vorgenommen. Steht der Transport einer Sache im Vordergrund und ist der Insasse nur Begleitperson der transportierten Sache, ist ein derartiges Risiko durch eine Transportversicherung abzudecken. Geht es hingegen um die Beförderung einer Person, sind Unfallschäden an Sachen, die eine Person an sich trägt oder mit sich führt, gemäß § 8 Z 3 StVG eingeschlossen. Im Klartext: Der Halter hat dem Insassen gegenüber verschuldensunabhängig bis zur Grenze der höheren Gewalt gemäß § 71 StVG dafür einzustehen, somit auch bei einem unabwendbaren Ereignis.
3. Im Allgemeinen empfiehlt es sich, bei einem Kfz-Unfall lediglich die einstandspflichtige Kfz-Haftpflichtversicherung zu verklagen. Das ist geboten, aber auch ausreichend. Bei Verklagung des Lenkers muss gemäß § 823I BGB oder § 181 StVG dessen Verschulden gegeben sein, was nicht immer nachweisbar ist. Beim Halter mag in Grenzfällen zweifelhaft sein, wer das ist, wenn die regelmäßige Herrschaftsgewalt über das Fahrzeug der eine, die Kosten aber der andere trägt. Dieser Sachverhalt ist eine Belegstelle, dass es – jedenfalls in der konkreten Fallkonstellation – doch sinnvoll gewesen wäre, zusätzlich zum Kfz-Haftpflichtversicherer auch den Lenker und/oder Halter zu verklagen:
4. Das LG Erfurt hat nämlich – zutreffenderweise – nicht deren Ersatzpflicht verneint, sondern sich darauf beschränkt, den Ersatzanspruch gegen den Kfz-Haftpflichtversicherer gemäß § 115 VVG (action directe) zu versagen, weil nach A.1.5.5. AKB 2008 der Deckungsschutz der Kfz-Haftpflichtversicherung sich bloß auf solche Sachen erstreckt, die der Insasse **üblicherweise** mit sich führt (dazu *Kreuter-Lange*, in: *Halm/Kreuter/Schwab*, AKB [2010] A.1.5.5. Rdnr. 370ff). Das wurde in Bezug auf ein Handy bejaht (worum es freilich nicht ging), für einen Laptop aber verneint. Das LG einer Landeshauptstadt eines neuen Bundeslandes hat den Laptop nicht als ein Utensil angesehen, das man üblicherweise mit sich führt. In Berlin, Hamburg, München, Köln oder Frankfurt hätte man das womöglich gegenteilig beurteilt. Zu fragen ist, ob es auf Otto Normalverbraucher oder Lieschen Müller ankommt oder einen Angehörigen einer derartigen Berufsgruppe. Und ein Businessman bzw. eine Businesswoman wird heute kaum noch ohne Laptop (beruflich) unterwegs sein. Für Studenten gilt

Entsprechendes. Auch ergeben sich wohl ganz erhebliche Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen iPad (welcher Größenordnung) und Laptop.

5. Ungeachtet des Umstands, ob die Entscheidung des *LG Erfurt* richtig oder falsch ist, tritt ein höchst bedenkliches Phänomen zutage: Bei Kfz-Unfällen wird eine Gefährdungshaftung gemäß § 71 StVG angeordnet, weil beim Betrieb eines Kfz eben leicht ein Schaden entstehen kann. Es ist die Aufgabe der obligatorischen Kfz-Haftpflichtversicherung, den Ersatzpflichtigen vor der Inanspruchnahme zu schützen und dem Geschädigten zu einem durchsetzbaren Schadenersatzanspruch zu verhelfen. Das in sich stimmige System, die Bezugnahme von Haftung und Deckung, erfährt aber an dieser Stelle einen beunruhigenden Riss: Der Haftungserweiterung durch das 2. Schadenersatzrechtsänderungsgesetz, die Anordnung einer Gefährdungshaftung auch gegenüber dem Insassen des Fahrzeugs, entspricht nicht ein vollständiger Deckungsschutz:

6. Für die **Haftung** kommt es in § 8 Z 3 StVG nur darauf an, dass die beförderte Person die **Sache mit sich führt**; die **Deckung** wird aber bloß gewährt, wenn es sich um Sachen handelt, die der Insasse **üblicherweise** mit sich führt. Die Schutzlücke ist beträchtlich; und das bei einer verschuldensunabhängigen Haftung. Was ein Insasse mit sich führt, kann durchaus einen beträchtlichen Wert haben. Man denke an Schmuck und wertvolle Klamotten, aber auch ein iPhone, ein iPad, ein Musikinstrument oder eine Fotoausrüstung. Der Halter könnte selbst bei entgeltlicher, geschäftsmäßiger Beförderung die Haftung ausschließen, ist doch eine Unwirksamkeit eines solchen Ausschlusses in § 8a StVG nur für Personenschäden normiert. Aber wer tut das schon, geht man doch von einer Deckung durch die Kfz-Haftpflichtversicherung aus? Der Versicherungsnehmer sollte bei Abschluss seiner Kfz-Haftpflichtversicherung daher darauf achten, dass über die AKB 2008 hinaus auch solche Risiken abgedeckt sind. Die Versicherungswirtschaft ist zudem aufgerufen, diese Schutzlücke ehebaldigst zu beseitigen und die Deckung in vollem Maße der Haftung anzupassen. Die Mehrkosten für die Prämie sind wahrscheinlich nicht einmal homöopathisch messbar.

Prof. Dr. Christian Huber, RWTH Aachen

Anm. d. Schriftltg.:

Zum Haftungsausschluss für mitgeführte Gegenstände s. etwa auch AG Coburg, Urt. v. 28. 3. 2008 – 12 C 1005/07, BeckRS 2008, 22759 (Musikinstrument); *OLG Karlsruhe*, NZV 2008, 577 (antike Gegenstände auf Fahrzeuganhänger); *OLG Nürnberg*, r+s 2001, 101 (Turnierpferd auf Fahrzeuganhänger).